

## **Satzung des Kreises Wesel vom 07.04.2021 über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder**

Auf Grundlage des § 90 Abs. 1 SGB VIII sowie der §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) i.V. mit § 5 Kreisordnung NW und § 6 Kommunalabgabengesetz in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Wesel folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder beschlossen:

### **§ 1: Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für den Bereich der Städte und Gemeinden im Kreis Wesel, für die der Kreis Wesel örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist.

### **§ 2: Sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der zurzeit gültigen Fassung.

### **§ 3: Beitragstatbestand**

Der Elternbeitrag wird erhoben für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) als monatliche öffentlich-rechtliche Gebühr zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder. Die Beitragspflicht entsteht für jeden Monat, in dem dem Kind / den Kindern ein Platz in der Einrichtung vertraglich zusteht, somit auch für Zeiten, in denen das Kind krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besucht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Elternbeiträge werden nur als volle Monatsbeiträge erhoben.

### **§ 4: Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Eltern als Gesamtschuldner oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen. Tritt während der Betreuungszeit eine Änderung aufgrund einer Trennung der Eltern ein, so ist ab Folgemonat der Elternteil beitragspflichtig, bei dem sich das Kind nach der Trennung überwiegend aufhält. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist dieser beitragspflichtig.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern/des Elternteils. In diesem Fall ist der Elternbeitrag nach der Stufe 1 zu zahlen, es sei denn, das Einkommen ist niedriger. Wird ein Kind im Rahmen von § 34 SGB VIII in einer Heimeinrichtung betreut, so entfällt eine Beitragspflicht.

### **§ 5: Beitragsmaßstab**

Die Beitragshöhe richtet sich nach

- dem Einkommen der/des Beitragsschuldner/s,
- dem Alter des Kindes,
- den Betreuungszeiten.

### **§ 6: Einkommensangaben**

Auf Verlangen haben die Eltern/hat der Elternteil jährlich schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 9 dieser Satzung ihrem/seinem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten, wenn auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen worden ist.

### **§ 7: Einkommen**

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das

Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz wird bis auf den in § 10 des Bundeselterngeldgesetzes benannten Sockelbetrag als Einkommen berücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag).

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

Abzugsfähig sind zudem die nach Steuerrecht nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten.

#### § 8: Maßgebliches Einkommen

Der Beitragssatz richtet sich jeweils nach dem aktuellen, gegebenenfalls zu prognostizierenden Kalenderjahreseinkommen der/des Beitragspflichtigen. Das maßgebliche Einkommen kann, sofern keine Veränderung eintreten wird oder eingetreten ist, durch Einkommensbelege des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesen werden. Eine relevante Veränderung liegt vor, wenn dadurch eine andere Beitragsstufe erreicht wird.

Ist eine Einkommensveränderung eingetreten oder wird diese eintreten, und ist das aktuelle Einkommen niedriger oder höher als das des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist das voraussichtliche Kalenderjahreseinkommen unter Hinzurechnung aller beitragsrelevanten Einkünfte maßgebend.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, welche sich während des Besuches des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung ergeben und die zur Zugrundelegung einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.

Der Beitrag wird gegebenenfalls für das gesamte Kalenderjahr neu festgesetzt. Wird bei späterer Überprüfung festgestellt, dass Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, ist der Beitrag auch für rückwirkende Zeiträume zu ändern.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Monat nach dem Kalenderjahreseinkommen des Elternteiles festzusetzen, bei dem das Kind überwiegend lebt.

#### § 9: Beitragssatz

Der Beitragssatz ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Beitrags- stufe	Jahres- einkommen	Kinder unter 3 Jahren; mtl. Beitrag			Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres; mtl. Beitrag		
		25 Stunden Betreu- ungszeit	35 Stunden Betreu- ungszeit	45 Stunden Betreu- ungszeit	25 Stunden Betreu- ungszeit	35 Stunden Betreu- ungszeit	45 Stunden Betreu- ungszeit
0	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 25.000 €	37 €	50 €	64 €	20 €	27 €	43 €
2	bis 37.000 €	64 €	87 €	111 €	35 €	47 €	75 €
3	bis 49.000 €	105 €	142 €	182 €	57 €	77 €	123 €
4	bis 61.000 €	166 €	226 €	289 €	90 €	122 €	195 €
5	bis 73.000 €	219 €	298 €	381 €	119 €	161 €	258 €
6	bis 85.000 €	272 €	370 €	474 €	148 €	200 €	320 €
7	über 85.000 €	318 €	432 €	553 €	173 €	234 €	374 €

Kinder, die bis zum 01. November des begonnenen Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, werden für das gesamte Kindergartenjahr als drei Jahre alt bei den Elternbeiträgen eingestuft. Für Kinder, die nach dem 01. November des begonnenen Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, sind ab dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres die Elternbeiträge für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres zu leisten.

#### § 10 Beitragsfreie Kindergartenjahre

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

#### § 11: Fälligkeit

Die Beiträge werden monatlich zum 15. des Monats fällig, es sei denn, durch Beitragsbescheid wird ein anderes Datum festgesetzt.

#### § 12: Geschwisterkinder

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) oder befindet sich in Tagespflege nach den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege, so ist ein Beitrag für das Kind, für das sich der höchste Beitrag nach § 9 ergibt, zu zahlen.

Für das zweite Kind der Familie mit dem nächsthöheren Beitrag ist ein reduzierter Beitrag von 25% zu entrichten. Jedes weitere gleichzeitig betreute Kind ist von Beitragszahlungen befreit.

Befindet sich ein Kind in den letzten beiden Kindergartenjahren, ist für das Geschwisterkind, für das sich der höchste Beitrag nach § 9 ergibt, ein reduzierter Beitrag von 25% zu zahlen. Jedes weitere Kind der Familie ist von Beitragszahlungen befreit.

#### § 13: Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung) oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

#### § 14 Auskunfts- und Anzeigepflicht des Trägers

Für die Festsetzung der Elternbeiträge bestätigt der Träger der Einrichtung nach § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) unverzüglich bei der Aufnahme die Namen und Anschriften der nach § 4 zuständigen Personen sowie die entsprechenden Anmelde- und Geburtsdaten der Kinder, die über das elektronische Meldeverfahren erfasst wurden. Änderungen der Betreuungszeiten sowie entsprechende Abmeldedaten der Kinder sind ebenfalls zeitnah vom Träger der Tageseinrichtung zu melden.

#### § 15: Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.08.2021 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 30.03.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.